



**Dokumentation und Feststellung über eine  
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG/ UVwG**

Gemarkung: Rottweil  
Entwurfsverfasser: GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, 70599 Stuttgart  
Wasserrechtsverfahren: Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 WG für die Errichtung eines Radweges im Gewässerrandstreifen des Neckars – Standortbezogene Vorprüfung nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Im Zusammenhang mit dem Wegekonzept der Landesgartenschau Rottweil ist ein neuer Neckartalradweg geplant, der den Gewässerrandstreifen des Neckars berührt, sodass ein wasserrechtliches Befreiungsverfahren nach § 29 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) durchzuführen ist.

Das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist gemäß § 12 Abs. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 12 Abs. 3 UVwG und der

**Nr. 1.6.2** der Anlage 1 des UVwG ist für den Bau eines selbstständigen Radweges außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radverbindung dient, mit einer Länge von weniger als 5 km, sofern der Weg mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt, eine

**standortbezogene Vorprüfung**

durchzuführen.

Dies ist vorliegend der Fall, da die geplante Radwegführung das dortige Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.25.035) berührt.

Hinsichtlich der Verfahrens verweist § 11 Abs. 1 UVwG auf die diesbezüglichen Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

**Postanschrift**

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

**Kreisbauamt**

Steig 27  
78628 Rottweil  
(Besucheradresse)  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

**Öffnungszeiten**

Landratsamt  
Mo. - Di. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr  
Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

**Kfz-Zulassung**

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: [GENODES1VRW](https://www.genoedes1vrw.de)

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Den Antragsunterlagen ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung beigefügt, in welcher in ausreichender Tiefe auf die zu prüfenden Schutzkriterien eingegangen wird. Auf diese Unterlagen (Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 UVwG, Juli 2024, Büro GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten, Stuttgart) wird insoweit verwiesen.

### Stufe 1:

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzkriterien / Schutzgebiete betroffen (vgl. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG):

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| <b>Natura 2000-Gebiete</b> nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG                        | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Naturschutzgebiete</b> nach § 23 BNatSchG                                    | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Nationalparke und Nationale Naturmonumente</b> nach § 24 BNatSchG            | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b> gem. §§ 25, 26 BNatSchG | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Naturdenkmäler</b> nach § 28 BNatSchG  | <input type="checkbox"/>            |
| <b>Geschützte Landschaftsbestandteile</b> , einschl. Alleen nach § 29 BNatSchG  | <input type="checkbox"/>            |
| Gesetzlich <b>geschützte Biotope</b> nach § 30 BNatSchG                         | <input checked="" type="checkbox"/> |

- geschützte Uferweidengebüsche und gewässerbegleitende Auwaldstreifen, direkt unterhalb der Primmündung, als auch ober- und unterstromig davon (dieses Schutzgebiet ist nicht im Daten und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) enthalten)

---

**Wasserschutzgebiete** nach § 51 WHG

**Heilquellenschutzgebiete** nach § 53 Abs. 4 WHG

**Risikogebiete** nach § 73 Abs. 1 WHG

und

**Überschwemmungsgebiete** nach § 76 WHG

- Vorhabensbereiche befinden sich innerhalb des festgesetzten  
Überschwemmungsgebiets ÜSG Neckar/ Aistaig-Lauffen (Nr. 520325000070)  
(Brückenköpfe, teilweise Auffüllungen des Radweges)

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften **festgelegten  
Umweltqualitätsnormen** bereits überschritten sind

Gebiete mit **hoher Bevölkerungsdichte** entspr. ROG

Amtlich verzeichnete **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler**  
oder als **archäologisch bedeutende Landschaft** eingestuft

## Stufe 2:

Gegenständlich liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, sodass behördlicherseits auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung wurden folgende Fachbehörden um Stellungnahme und Einschätzung gebeten:

- Landratsamt Rottweil, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt (Fachtechnik)

Die Genehmigungsbehörde kommt nach der Prüfung auf der zweiten Stufe zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

#### Betroffene Biotope

- Gehölzentnahme fand bereits statt, Neuanpflanzung nach Ende der Baumaßnahmen
- Baubedingt angrenzende (nicht geschützte) Gehölzbestände am Neckarprallhang werden wiederhergestellt

#### Überschwemmungsgebiet

- Kein direkter Eingriff in den Neckar vorgesehen
- Bautätigkeiten für die Brückenköpfe liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets, verlorengelender Rückhalteraum kann im Zuge des Gesamtvorhabens ausgeglichen werden (nähere Betrachtung erfolgt im wasserrechtlichen Befreiungsverfahren), keine nachteiligen Auswirkungen auf die Abflusssituation bei Hochwasser zu erwarten

#### Fazit:

Für das vorliegende Vorhaben wurde am 26.08.2024 eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Es wird gemäß § 7 Abs. 2, 6 und 7 UVPG festgestellt, dass für den im Zusammenhang mit dem Wegekonzept der Landesgartenschau Rottweil geplanten

#### Neckartalradweg

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für einen Monat auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil bekannt gegeben. Des Weiteren wird diese Feststellung im UVP-Portal ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) eingestellt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Rottweil, den 26.08.2024

Landratsamt Rottweil

– Umweltschutzamt –